

Vollelektronische und rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren

Mit Umsetzung der neuen Vergaberichtlinie in das deutsche Vergaberecht wird die elektronische Vergabe bei EU-Vergaben verpflichtend.

Die Vorgaben:

Elektronische Bekanntmachung/Verfügbarkeit der Vergabeunterlagen

Seit **April 2016** gilt:

- Die **Vergabebekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch zu übermitteln**. Der Auftraggeber hat den Tag der Absendung nachzuweisen.
- Die **Vergabeunterlagen sind elektronisch bereitzustellen**. Der Auftraggeber gibt dazu in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Nur in Ausnahmefällen (etwa bei besonderen Dateiformaten) ist eine Übermittlung auf anderem Weg zulässig. Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig.
- Die Dokumentation des Verfahrens erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB. Hier bietet sich die Führung einer elektronischen Vergabeakte an.

Elektronische Kommunikation

Seit **April 2017** gilt:

- Zentrale Beschaffungsstellen wie etwa Einkaufskooperationen müssen vollständige E-Vergabe-Verfahren durchführen.
- Zentrale Beschaffungsstellen sind öffentliche Auftraggeber, die auch für andere Auftraggeber und damit für Dritte Beschaffungen durchführen. Dazu zählen beispielsweise kommunale Einkaufskooperationen. Keine zentralen Beschaffungsstellen sind sogenannte zentrale Vergabestellen. Dabei handelt es sich um rein interne Organisationseinheiten einer Behörde.

Seit **Oktober 2018** gilt:

- Die **Pflicht zur E-Vergabe** für sämtliche Vergabestellen. Die elektronische Kommunikation umfasst insbesondere Folgendes:
 - Sämtliche Kommunikation mit den Bietern in einem Vergabeverfahren (z. B. Übermittlung von Antworten auf Bieterfragen) hat elektronisch zu erfolgen.
 - Die Bewerber/Bieter müssen ihre Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbekundungen in Textform gemäß § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel einreichen.
 - Nur in sehr eng begrenzten Ausnahmen sind Auftraggeber nicht verpflichtet, elektronische Kommunikation durchzuführen

Unser Angebot: Vollelektronische Durchführung von Vergabeverfahren in Kooperation mit dem AI Institut

Seit Jahren führen wir für öffentliche Auftraggeber rechtssichere Vergabeverfahren als „externe Vergabestelle“ durch. Dabei erstellen wir nicht nur die Teilnahme- und Vergabeunterlagen sowie die interne Vergabedokumentation in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen, sondern wickeln auch die gesamte Kommunikation mit den Bietern ab. Wir bieten Ihnen (auch modular) folgende Leistungen:

Vollelektronische Vergabeverfahren:

- Durchführung sämtlicher Verfahrensarten (Vergabeordnungen, europaweite und nationale Verfahren)
- Elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachung sowie Teilnahme- und Vergabeunterlagen/ Schnittstelle zum Amtsblatt der Europäischen Union
- Digitale und verschlüsselte Angebotsabgabe (Governikusanbindung mit digitaler fortgeschrittener und qualifizierter Signatur); sofern gewünscht auch Angebotsabgabe per Mantelbogenverfahren möglich
- Elektronische Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte; automatische Erstellung der Vergabeakte
- Erfüllung sämtlicher Interoperabilitäts- und Verschlüsselungsanforderungen (xVergabe etc.)

Ihre Vorteile:

Sie müssen keine eigene E-Vergabe-Lösung erwerben sowie pflegen und tragen keine Risiken. Wir wickeln das gesamte Verfahren von der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt bis zum Versand der ex-post-Bekanntmachung rechtssicher für Sie ab. Selbstverständlich haben Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit Zugriff auf das System und können Support in Anspruch nehmen.

Der Vorteil unserer E-Vergabe-Lösung besteht nicht nur in einem geringeren Zeit- und Arbeitsaufwand für Sie als öffentlichen Auftraggeber. Die Kombination aus professioneller vergaberechtlicher Unterstützung durch erfahrene Anwältinnen und Anwälte und einer leistungsfähigen elektronischen Vergabeplattform führt zu einem Mehr an Rechtssicherheit. Zusammen mit unserem Partner AI-ILV bieten wir Ihnen optional die folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Bereitstellung eines privaten Bereichs für registrierte Bieter (die Registrierung ist kostenlos)
- Bereitstellung eines kostenneutralen Programms – AI BieterCockpit – zur Angebotsbearbeitung durch den Bieter und zur Kommunikation mit dem Bieter. Die Kommunikation wird automatisch in der Vergabeakte dokumentiert
- Berichts- und Analysefunktionen
- Bereitstellung von Referenzleistungsverzeichnissen- und Kriterienkatalogen

Alternativ: Beratung bei der Implementierung und dem Betrieb von E-Vergabeplattformen

Wir unterstützen Sie bei der Einführung von E-Vergabelösungen. In diesem Fall beschaffen und betreiben Sie die AI-E-Vergabe-Plattform in Eigenregie. Mit AI-ILV bieten wir Ihnen ein von uns qualitätsgesichertes System, das sämtlichen vergaberechtlichen Vorgaben entspricht. Sofern gewünscht, unterstützen wir Sie mit unserer vergaberechtlichen Expertise punktuell bei der Durchführung Ihrer Ausschreibungen.

Ihr Expertenteam

TaylorWessing



Dr. Michael Brüggemann
Fachanwalt für Vergaberecht,
Partner, Düsseldorf
+49 (0)211 8387-108
M.Brueggemann@taylorwessing.com

Dr. Michael Brüggemann:
TOP Anwalt
Vergaberecht 2019/2020/2021
Wirtschaftswoche in Kooperation
mit dem Handelsblatt



Julia Lechtenböhrer
Senior Associate, Düsseldorf
+49 (0)211 8387-181
J.Lechtenboehmer@taylorwessing.com



Johannes Schaadt-Wambach, LL.M. (Prag)
Associate, Düsseldorf
+49 (0)211 8387-411
J.Schaadt-Wambach@taylorwessing.com



17
jurisdictions



29
offices



300+
partners



1100+
lawyers

Europe > Middle East > Asia

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.